

# Beitragsordnung

K2-Jugend e.V.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen und weiteren Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder im Verein. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## § 1

### Grundlage

Die Mitgliedsbeiträge sind Teil der Eigenmittel, die der Verein aufbringt, um die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben entsprechend der satzungsgemäßen Ziele zu gewährleisten.

Grundlage für die Regelung dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins „K2-Jugend e.V.“ in der Fassung vom 02.03.2021 insbesondere des § 4, Rechte und Pflichten der Mitglieder und des § 7, Beiträge.

## § 2

### Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von jedem Mitglied selbst bestimmt, er beträgt mindestens 24 EURO pro Jahr bzw. 2 EURO pro Monat.

Das Mitglied gibt die Höhe seines Mitgliedsbeitrages bei Eintritt in den Verein gegenüber dem Vorstand bekannt und kann sie auch durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ändern. Eine Änderung durch das Mitglied wird mit Beginn des folgenden Monats, nach Erhalt der Mitteilung, monatsanteilig auf das Kalenderjahr angerechnet.

Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung wird erst mit der nächsten Fälligkeit wirksam.

Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr monatsanteilig berechnet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 3

### Fälligkeit und Zahlweise

Die Beiträge sind jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres fällig und werden im Regelfall im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Bei Eintritt in den Verein nach dem 15.06. ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

Auf Wunsch des Mitglieds kann der Beitrag auch in zwölf monatlichen oder vier vierteljährlichen Raten eingezogen werden. Ebenso kann der Beitrag auch per Überweisung auf ein vom Verein angegebenes Konto eingezahlt werden.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Der Verein ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung Mahngebühren pauschal in Höhe von 10,- € pro Mahnung zu erheben. Im Falle von zusätzlichen Gebühren infolge eines erfolglosen Lastschriftinzugs sind diese dem Mitglied aufzuerlegen. Der Vorstand ist gemäß Satzung ermächtigt, Mitglieder bei Nichtzahlung der Beiträge aus dem Verein auszuschließen. Für das Ausschlussverfahren gelten die in der Satzung vorgegebenen Regelungen.

#### **§ 4**

### **Änderung der Mitgliedsdaten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschrift- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

#### **§ 5**

### **Spendenbescheinigungen**

Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge eine Spendenbescheinigung im ersten Quartal des Folgejahres.

Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

Auf Wunsch kann für geleistete Spenden zwischen 50 und 200 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### **§ 6**

### **Ausnahmen**

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen über Höhe, Fälligkeit und Zahlweise von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen zu treffen, sowie Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

#### **§ 7**

### **Gültigkeit**

Diese Beitragsordnung wurde am 02.03.2021 auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aachen, der 02.03.2021